

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 22.12.2020

Nummer: 40

Seite

Berichtigte Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Brühl -Straßenreinigungssatzung-

400 – 402

Berichtigte Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

403 – 404

Berichtigte Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl

405 – 408

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

1



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl
- Straßenreinigungssatzung -
vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Gebühren werden für die in der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 unter den Straßenarten 3, 4 und 7 aufgeführten durch den Stadtservicebetrieb Brühl zu reinigenden Straßen erhoben. Für alle übrigen Straßen werden keine Gebühren erhoben.

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die laut Anlage 1 eingeordnet ist in

2

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Straßenarten 3 und 4 (Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen) | 3,43 € |
| b) | Straßenart 7 (Fußgängergeschäftsstraßen/verkehrsberuhigte Geschäftstraßen) | 16,39 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

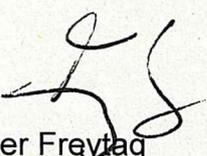
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S.916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung beträgt je Gefäß:

1. KB	80 l	(Kleinbehälter)	158,00 €
2. MT	120 l	(Mülltonne)	237,00 €
3. MGT	240 l	(Müllgroßtonne)	474,00 €
4. MGB	770 l	(Müllgroßbehälter)	1.520,00 €
5. MGB	1.100 l	(Müllgroßbehälter)	2.171,00 €

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren für Müllsäcke

(1) Die Benutzungsgebühr für den 80 l-Müllsack - Restmüll - beträgt je ausgegebenen Müllsack 5,00 €. Die Gebühr wird bei Abgabe der Müllsäcke vom Erwerber oder der Erwerberin erhoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

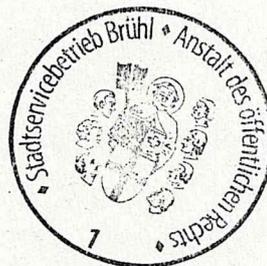
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Brühl
vom
14.12.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel II

Die Anlage Gebührentarif - Grabstätten wird wie folgt neu gefasst:

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgräber in allgemeiner Lage | 1.853,00 € |
| b) Wahlgräber in Sonderlage
(Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100;
Nordfriedhof Feld 10) | 3.913,00 € |

**1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für
Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen**

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter Ziff. 1.1 zu entrichten.

1.3 Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber 1.255,00 €

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber

a) Personen über 5 Jahre	1.068,00 €
b) Personen unter 5 Jahre	437,00 €
c) Urnenreihengrab	669,00 €
d) pflegeleichtes Erdbestattungsgrab	1.961,00 €
e) pflegeleichtes Urnenbestattungsgrab	1.339,00 €
f) Baumgrab	1.439,00 €
g) Baumgrab Partnergrab	1.774,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege	1.465,00 €

Die Gebühren unter 2. d) und e) beinhalten die Bereitstellung der jeweiligen Bodenplatten
Die Gebühren unter 2. f) und h) beinhalten nicht die Kosten einer zentralen Stele und der Beschriftung.

Die Gebühr zu 2.h) beinhaltet die Bereitstellung eines Grabsteins jedoch ohne Beschriftung und die Bepflanzung und Pflege während der Ruhefrist.

Artikel III

Die Anlage Gebührentarif - Bestattungen wird wie folgt neu gefasst:

1. Beerdigungsgebühren

a) Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung eines Leichenwagens	
Personen über 5 Jahre	773,00 €
Personen unter 5 Jahre	492,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle	234,00 €
c) Beisetzung von Frühgeburten, für die kein besonderes Kindergrab in Anspruch genommen wird	281,00 €
d) Beisetzung von Aschenresten	351,00 €
e) Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen- halle pro Tag (jeder angefangene Tag zählt	

	als voller Tag)	42,00 €
f)	Benutzung Waschraum	135,00 €
2.	Ausgrabung von Leichen	
a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.686,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.405,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.124,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	843,00 €
3.	Umbettung von Leichen (Ausgrabung und Wiederbeerdigung)	
a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	2.107,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.826,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.405,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.124,00 €
	Etwaige notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller oder von der Antragstellerin geliefert werden.	
4.	Ausgrabung und Umbettung von Urnen	
a)	Ausgrabung	351,00 €
b)	Umbettung	527,00 €
5.	Abräumen von Grabstätten	
a)	für eine Einzelstelle	219,00 €
b)	für eine Doppelstelle	355,00 €
	(Urnengräber zählen als Einzelstelle)	

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freytag

